

Synoptische Darstellung der Änderungen (§ 35a EStG) des Familienleistungsgesetzes und des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“

bisherige Gesetzesfassung¹ § 35a EStG:

(1) ¹Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um

1. 10 Prozent, höchstens 510 Euro, bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
2. 12 Prozent, höchstens 2 400 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen,

der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. ²Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort genannten Höchstbeträge um ein Zwölftel.

(2) ¹Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Satz 2 sind und in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens **600 Euro**, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen; dieser Betrag erhöht sich für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, auf 1 200 Euro. ²Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, mit Ausnahme der nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. ³Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für Arbeitskosten und nur für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen. ⁵Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.

(3) Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

¹ Stand: 15.12.2008 (Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)); im Original ohne Hervorhebung.

bisherige Gesetzesfassung² § 52 Abs. 50b EStG (Anwendungsvorschrift zu § 35a EStG):

(50b) ¹§ 35a in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2003 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2002 erbracht worden sind. ²§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind. ³§ 35a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

<p>Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (FamLeistG) BT-Drucks. 16/10809 (Gesetzentwurf); 16/11172 (Beschlussempfehlung FA); 16/11191 (Bericht FA) 16/11329 (Anrufung Vermittlungsausschuss); 16/11392 (Bericht Vermittlungsausschuss) BGBl. I 2008, S. 2896 (Nr. 64 vom 29.12.2008)</p>	<p>Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung BT-Drucks. 16/10930 (Gesetzentwurf); 16/11171 (Beschlussempfehlung FA); 16/11190 (Bericht FA) BGBl. I 2008, S. 2955 (Nr. 64 vom 29.12.2008)</p>
<p><u>Artikel 1 Nr. 13:</u> § 35a wird wie folgt gefasst (1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 510 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. (2) Für andere als in Absatz 1 aufgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Absatz 3 sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4 000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer</p>	<p><u>Artikel 1 Nr. 3:</u> In § 35a Abs. 2 S. 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.</p>

² Stand: 15.12.2008 (Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)).

Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

(3) Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 / 200 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach Satz 1 gilt nur für Arbeitskosten.

(4) ...

(5) ...

Begründung zur Änderung Absatz 3 Satz 1: Es handelt sich um eine redaktionelle Fortschreibung der in dem Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpaktes Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung vorgenommenen Änderung.

Artikel 1 Nr. 18 (Anwendungsvorschrift):

§ 52 wird wie folgt geändert:

f) Dem Absatz 50b wird folgender Satz angefügt:

§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2009 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

Begründung zu § 52 Abs. 50b: Der neue Satz 4 stellt klar, dass für die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG in der neuen Fassung nur solche Leistungen berücksichtigt werden können, die nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

Artikel 1 Nr. 4b (Anwendungsvorschrift):

§ 52 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 50b wird folgender Satz angefügt:

§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]), ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2009 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) ist erstmals anzuwenden bei Aufwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2009 geleistet und deren zu Grunde liegende Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

Begründung zu § 52 Abs. 50b EStG: Der neue Satz 4 stellt klar, dass für die geänderte Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Verdopplung des Höchstbetrages für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen) nur solche Leistungen und Zahlungen berücksichtigt werden können, die nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

Artikel 7 (Inkrafttreten):

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich ~~des Absatzes 2~~ *der folgenden Absätze* am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) ~~Artikel 3 tritt am 1. August 2009 in Kraft.~~
Artikel 1 Nr. 16 tritt am 2. Januar 2009 Kraft.

(3) *Artikel 3 tritt am 1. August 2009 in Kraft.*

Artikel 4 (Inkrafttreten):

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich ~~des Absatzes 2~~ *der folgenden Absätze* am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 5. November 2008 in Kraft.

(3) *Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.*

Begründung: Das Inkrafttreten der Verdoppelung des Höchstbetrages der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG am Tage nach der Verkündung vermeidet Inkraftretenskollisionen mit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 und des Familienleistungsgesetzes

Änderungen durch den Finanzausschuss

Begründung zu den Änderungen durch den Finanzausschuss